



Weiterbildung der Lehrpersonen der Sekundarstufe 2

Wegleitung zur Kursanmeldung und Beantragung der Kostenrückerstattung

(gemäss Art. 6 Abs 6 der Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 1. März 2008 betreffend die Weiterbildung der Lehrerschaft der Schulen der Sekundarstufe 2)

1. Voraussetzungen

¹ Die Lehrpersonen können Weiterbildungskurse besuchen, die von der Weiterbildungszentrale WBZ (Luzern), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB, der Universität Freiburg oder anderen Weiterbildungsstellen angeboten werden.

² Anrecht auf Entschädigung und entsprechende Befreiung vom Unterricht haben die unbefristet angestellten Lehrpersonen.

2. Entschädigungen

¹ Genehmigt werden Kurse, die einen direkten Bezug zum Unterrichtsfach und/oder zum Schulbetrieb haben; im Prinzip wird pro Fach und Kalenderjahr ein Kurs genehmigt.

² Für Kurse im Kanton Freiburg wird nur die Einschreibgebühr rückerstattet.
Für ausserkantonale Kurse werden zudem die Reisekosten (SBB, 2. Klasse) sowie die Spesen für Verpflegung und Unterkunft vergütet.

³ Für eintägige kantonale Kurse beträgt die Entschädigung höchstens 250 Franken.
Für eintägige Kurse ausserhalb des Kantons werden höchstens 300 Franken entschädigt.

⁴ Für Kurse von zwei und mehr Tagen werden der erste und der zweite Tag mit einem Betrag von höchstens 250 Franken, jeder weitere Tag mit 150 Franken, abgegolten.

⁵ Über die fünf Tage hinaus wird keine Entschädigung mehr ausgerichtet, auch wenn die Kursteilnahme bewilligt wurde.
Unterrichtet eine Lehrperson weniger als 50%, wird die Kursdauer von fünf Tagen proportional gekürzt.

⁶ Für den Besuch eines Sprachkurses im Ausland von mindestens zwei aber höchstens fünf Wochen, erhält die Lehrperson einen Staatsbeitrag von 750 Franken pro Woche für die ersten zwei Wochen und von maximal 500 Franken pro Woche für die folgenden Wochen. Solche Kurse werden nur während den Schulferien genehmigt.

⁷ In Ausnahmefällen, und wenn die EKSD den Antrag als gerechtfertigt betrachtet, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine ausserordentliche Entschädigung bezahlt werden.

3. Vorgehen

¹ Das Kursteilnahmegesuch kann auf der Internetseite:
<http://admin.fr.ch/s2/de/pub/lehrerschaft/weiterbildung/formulare.cfm> (Weiterbildung)
heruntergeladen, online ausgefüllt und anschliessend per E-Mail an die Schuldirektion (Hauptschule) gesandt werden.

² Das Gesuch wird von der Schuldirektion ergänzt und ans Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 (Amt S2) S2@fr.ch weitergeleitet.

³ Dieses schickt der Lehrperson per E-Mail eine nummerierte Bestätigung der Kursanmeldung zurück, mit Kopie an die Schuldirektion. Auf diesem Formular ist der Antrag zur Übernahme der Kurskosten bereits vorgedruckt, und auch der maximale Entschädigungsbetrag wird angegeben.

⁴ Nach dem Kursbesuch müssen die Bestätigung und der Rückerstattungsantrag ausgedruckt und mit den effektiven Kurskosten ergänzt werden. Das komplett ausgefüllte und unterschriebene Formular geht nun, mit den dazugehörigen Belegen, an die entsprechende Schuldirektion. Das Gesuch wird von ihr visiert und per Post an das Amt S2 für die Rückerstattung der Kosten weitergeleitet.

Die vorliegende Wegleitung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Freiburg, 25. August 2008


Isabelle Chassot
Staatsrätin, Direktorin